



Wissenschaftliche Dienste

Abteilung II

Wissenschaftlicher Dienst, Parlamentsdienst und Informationsdienste

Mainz, den 29. September 2017

WID - Kompakt Nr. 17/30

- 1. Mit Fipronil belastete Eier**
 - 2. Wahlfreiheit für Beamtinnen und Beamte zwischen einer privaten und gesetzlichen Krankenversicherung**
 - 3. Ergebnisse des Bildungsmonitors zur Forschungsorientierung**
 - 4. Aktuelle Situation und Entwicklung der Ärzteversorgung**
 - 5. BVerwG: Besoldungsreform für Professoren verfassungsgemäß**
 - 6. VerfGH BW: Antrag gegen beschlossene Erhöhung der Aufwandsentschädigung für Landtagsabgeordnete unzulässig**
-

1. Mit Fipronil belastete Eier

Es sei davon auszugehen, dass die rheinland-pfälzischen Verbraucherinnen und Verbraucher keine gesundheitlich bedenklichen Mengen Fipronil über Eier, eihaltige Lebensmittel oder Geflügelfleisch aufgenommen hätten. Dies teilt die Landesregierung in ihrer Antwort auf eine Kleine Anfrage (Drs. 17/4168) mit. In Eiern rheinland-pfälzischer Produktion sei kein Fipronil nachgewiesen worden. Auch hätten die zuständigen Behörden landesweit 77 Legehennenhaltungen aller Produktionsrichtungen aufgesucht und auf einen möglichen Einsatz Fipronil-haltiger Mittel überprüft. Diese Kontrollen hätten keine Hinweise auf eine Anwendung von Fipronil erbracht. Rheinland-Pfalz habe den Bund aufgefordert, die Schwächen, die das Europäische Schnellwarnsystem im Fipronil-Geschehen gezeigt habe, aufzuklären, so die Landesregierung.

2. Wahlfreiheit für Beamtinnen und Beamte zwischen einer privaten und gesetzlichen Krankenversicherung

Die Landesregierung hat die Kleine Anfrage zu dem Thema „Wahlfreiheit für Beamtinnen und Beamte zwischen einer privaten und gesetzlichen Krankenversicherung“ beantwortet (Drs. 17/4166). Hintergrund ist die Entscheidung der Freien und Hansestadt Hamburg, wonach den Beamtinnen und Beamten ab August 2018 auf ihren Wunsch statt individueller Beihilfe der hälftige Beitrag zu einer gesetzlichen oder privaten Krankenvollversicherung gezahlt wird (sog. „Hamburger Modell“).

Die Landesregierung sieht bei einer Übertragung des „Hamburger Modells“ auf Rheinland-Pfalz eine Belastung des Landeshaushalts durch die Zahlung einer pauschalen Beihilfe für die bereits heute gesetzlich versicherten Beamtinnen und Beamten. Die gegebenenfalls entlastenden Wirkungen bei der Beihilfe ließen sich nicht beziffern. Nach Einschätzung der Landesregierung werde eine solche Option des Verzichtes auf den Beihilfeanspruch zugunsten eines Zuschusses zu den Krankenversicherungsbeiträgen von den Beamtinnen und Beamten kaum in Anspruch genommen. Grund hierfür seien die bundesgesetzlich geregelten Zugangsvoraussetzungen zur gesetzlichen Krankenversicherung, wonach ein Wechsel von einer privaten Krankenversicherung in eine gesetzliche Krankenkasse weitestgehend ausgeschlossen sei.

3. Ergebnisse des Bildungsmonitors zur Forschungsorientierung

Die Ergebnisse des Bildungsmonitors im Bereich Forschungsorientierung in Rheinland-Pfalz sind Gegenstand einer Kleinen Anfrage, die die Landesregierung beantwortet hat (Drs. 17/4159). Sie stellt darin unter anderem dar, wie sich der Anstieg der Drittmittelinwerbungen in Rheinland-Pfalz in den vergangenen zehn Jahren prozentual im Bundesvergleich entwickelt hat. Danach stiegen die Drittmittel aller deutschen öffentlichen, kirchlichen und privaten Hochschulen seit 2006 von rund 3,9 Milliarden Euro bis 2015 auf 7,4 Milliarden Euro, also um rund 3,6 Milliarden Euro mit einer durchschnittlichen jährlichen Wachstumsrate von 7,6 Prozent. In Rheinland-Pfalz stiegen die Drittmittel der öffentlichen,

kirchlichen und privaten Hochschulen im selben Zeitraum von 124,6 Millionen Euro mit einer ähnlichen jährlichen Wachstumsrate von 6,7 Prozent um 99 Millionen Euro auf 223,8 Millionen Euro.

Die Zahl der Promotionen schwanke von Jahr zu Jahr, sei aber bundesweit und in Rheinland-Pfalz tendenziell ansteigend, so die Landesregierung. Die Zahl der Habilitationen sei dagegen in den letzten zehn Jahren sowohl bundesweit als auch in Rheinland-Pfalz tendenziell rückläufig.

Die Landesregierung stärke die Forschungsorientierung der rheinland-pfälzischen Hochschulen durch die Verbesserung der Rahmenbedingungen für den wissenschaftlichen Nachwuchs und die Gewinnung von hochqualifizierten Nachwuchskräften. So seien 300 zusätzliche Dauerstellen an den Hochschulen geschaffen worden, davon 80 Professuren. Mit dem Haushalt 2017 und 2018 seien noch einmal 100 bisher befristet bereitgestellte Stellen dauerhaft in die Hochschulhaushalte überführt worden. Zudem habe Rheinland-Pfalz bereits 2015 mit seinen Universitäten fest vereinbart, dass jede zweite Juniorprofessur mit einer Tenure-Track Option versehen werde, um dem wissenschaftlichen Nachwuchs eine verlässliche Karriereplanung zu ermöglichen. Die Tenure-Track Option bedeute für die Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren eine feste Perspektive auf Übernahme in eine Vollprofessur, wenn sie im Verlauf der Qualifizierungsphase die vereinbarten Leistungskriterien erfüllten.

4. Aktuelle Situation und Entwicklung der Ärzteversorgung

Die aktuelle Situation und Entwicklung der Ärzteversorgung in Rheinland-Pfalz ist Gegenstand einer Großen Anfrage der Fraktion der CDU an die Landesregierung (Drs. 17/4207). Die Fraktion erkundigt sich unter anderem nach der Anzahl, der Versorgungsgrade und dem Durchschnittsalter niedergelassener Ärztinnen und Ärzte in Rheinland-Pfalz. Zudem möchte sie in Erfahrung bringen, von welchem altersbedingten Nachbesetzungsbedarf im Bereich der niedergelassenen Ärztinnen und Ärzte in Rheinland-Pfalz zur Sicherung der bisherigen Versorgung auszugehen ist und wie die Landesregierung die Entwicklung der Ärzteversorgung vor dem Hintergrund des Behandlungsbedarfs der Menschen in Rheinland-Pfalz beurteilt.

5. BVerwG: Besoldungsreform für Professoren verfassungsgemäß

Die mit Wirkung vom 1. Januar 2013 im Land Rheinland-Pfalz eingeführte teilweise Anrechnung des erhöhten Grundgehalts auf die Leistungsbezüge von Professoren ist verfassungsgemäß. Dies entschied das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) mit Urteil vom 21. September 2017 (Aktenzeichen: BVerwG 2 C 30.16).

Der Kläger, ein Professor im beklagten Land Rheinland-Pfalz, wandte sich gegen die Anrechnung der Anhebung des Grundgehalts der Besoldungsgruppe W 2 auf seine Leistungsbezüge. Die Anhebung des Grundgehalts um 240 Euro und die Anrechnung auf die Leistungsbezüge in Höhe von maximal 90 Euro war durch den rheinland-pfälzischen Gesetzgeber im Jahr 2013 eingeführt worden, nachdem das Bundesverfassungsgericht die Höhe der W 2-Besoldung für Professoren im Land Hessen für verfassungswidrig erklärt hatte (Urteil vom 14. Februar 2012, Aktenzeichen: 2 BvL 4/10).

Die in Rede stehenden Leistungsbezüge unterfielen als Bestandteile der Professorenbesoldung grundsätzlich dem verfassungsrechtlichen Schutz durch die hergebrachten Grundsätze des Berufsbeamtentums (Art. 33 Abs. 5 GG) befand das BVerwG. Auch im Geltungsbereich dieser Norm seien Einschränkungen durch Gesetz jedenfalls dann möglich, wenn diese aus **sachlichen Gründen** gerechtfertigt seien, die sich **aus dem System der Beamtenbesoldung** ergäben. Dies sei hier der Fall. Der rheinland-pfälzische Gesetzgeber habe im Jahr 2002 die Besoldungsordnung W für Professoren eingeführt, mit welcher der Anstieg der Besoldung in Altersstufen abgeschafft und durch die erweiterte Möglichkeit zu Leistungszulagen ersetzt worden war. Dass in Rahmen der Reform im Jahr 2013 neben einer generellen Erhöhung der Besoldung eine teilweise Abschmelzung bestehender Leistungszulagen erfolgte, sei nicht sachwidrig, so das BVerwG.

Eine **Verletzung des Mindestalimentationsniveaus** habe der Kläger nicht geltend gemacht. Sie hätte nach Auffassung des BVerwG auch nicht auf die Veränderung eines Besoldungsbestandteils, sondern nur darauf gestützt werden können, dass die **Gesamtbesoldung**, bestehend aus Grundgehalt, Leistungsbezügen und eventuellen weiteren Bestandteilen, insgesamt **zu niedrig** sei.

6. VerfGH BW: Antrag gegen beschlossene Erhöhung der Aufwandsentschädigung für Landtagsabgeordnete unzulässig

Der Verfassungsgerichtshof für das Land Baden-Württemberg (VerfGH BW) hat den Antrag eines Abgeordneten im Organstreitverfahren gegen den Landtag von Baden-Württemberg wegen der von diesem beschlossenen Erhöhung der Kostenpauschale sowie der erstattungsfähigen Aufwendungen für Mitarbeiter als unzulässig zurückgewiesen (Beschluss vom 26. September 2017, Aktenzeichen: 1 GR 27/17).

Der antragstellende Abgeordnete hatte vorgebracht, die beschlossene Erhöhung der Entschädigung sei formell und materiell verfassungswidrig.

Der Antragsteller habe die Möglichkeit einer Verletzung eigener Rechte als Abgeordneter nicht hinreichend dargetan, so der VerfGH. Der Organstreit eröffnet einem Antragsteller **nicht** die Möglichkeit, jenseits der Verteidigung eigener Rechte eine **allgemeine Verfassungsaufsicht** auszuüben. Ein Abgeordneter sei durch die in einem Gesetz festgelegte Höhe der Entschädigung in seinen Rechten als Abgeordneter nur betroffen, wenn **durch die konkrete Höhe der Entschädigung die Freiheit oder Gleichheit des Mandats in Gefahr** gerate. Dies habe der Antragsteller nicht aufgezeigt. Der **Gemeinwohlbelang der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit** sei dagegen **kein Recht**, das einem einzelnen Abgeordneten durch die Landesverfassung als organschaftliches Recht zugewiesen werde.